



MS, BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

An die kantonalen Sozialämter -
gemäss beiliegender Liste

Ihr Zeichen : -
Unser Zeichen : GRD / MS

Bern, im Februar 2008

**Sozialhilfe an Auslandschweizer/innen in der Schweiz -
Dieses Schreiben ersetzt den Brief des Bundesamtes für Justiz an die kantonalen
Sozialämter vom 21.9.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) hat an seiner Sitzung vom Inhalt und Anliegen dieses Schreibens Kenntnis genommen. Er unterstützt die darin enthaltenen Überlegungen und schlägt den Kantonen beziehungsweise Gemeinden vor, diese in ihrer zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt bildet die Tatsache, dass der Bund immer wieder die von den Kantonen und Gemeinden beantragte Rückerstattung von ausgerichteten Sozialhilfezahlungen für rückkehrende Auslandschweizer/innen nicht vergüten kann. Teilweise stimmt die getätigte Auszahlung nicht mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben überein, zum anderen stellen wir auch Verfahrensweisen in der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen fest, die unseren Grundsätzen entgegenstehen. Um Ihnen und uns zukünftig eine effiziente Zusammenarbeit zu ermöglichen, möchten wir nachstehend diejenigen Bestimmungen des Bundes auführen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung einen reibungslosen Geschäftsablauf ermöglichen.

Wer laut Art. 2 des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFG, SR 852.1) als Auslandschweizer/in gilt, hat laut Art. 1 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG, SR 851.1) grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe des Bundes, auch wenn er sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhält. Die Sozialhilfe wird von den Kantonen beispielsweise Gemeinden nach kantonalem Recht erbracht.

Da der Bund keinen direkten Kontakt mit den Gesuchstellenden hat, ist er darauf angewiesen, dass die Kantone seine Interessen wahrnehmen. Das kann bedeuten, dass allfällig vorhandene finanzielle Mittel der Gesuchstellenden sichergestellt beziehungsweise eingefordert werden. Wichtig ist, die Sozialhilfeempfänger/innen darauf hinzuweisen, dass sie



2

bei verbesserten finanziellen Verhältnissen die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten haben. Hierfür muss der Bund über die Personalien und die Adresse der Gesuchstellenden verfügen.

Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund sind die nachfolgenden drei Sachverhalte wesentlich:

1. Heimkehr von Auslandschweizer und AuslandschweizerInnen in die Schweiz

Der Bund übernimmt die Kosten der Sozialhilfe, die den Kantonen während der ersten drei Monate des Aufenthaltes der Auslandschweizer/innen nach ihrer Heimkehr in die Schweiz entstehen. Die Vergütung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Person mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten hat und mit der Absicht des dauernden Verbleibens ins Heimatland zurückgekehrt ist. Die Dreimonatefrist beginnt mit dem Einreisetag in die Schweiz.

Bei der Verrechnung der ausgelegten Sozialhilfe ist zu beachten, dass

- die vom Kanton erbrachten Leistungen, die über 3 Monate hinausgehen, in der Regel „pro rata temporis“ abzurechnen sind (beispielsweise Auslagen für lang dauernde Sprachkurse und Ausbildungen etc.); analog der gängigen interkantonalen Weiterverrechnungspraxis.
- keine Mietdepotauslagen bezahlt werden. Wird ausnahmsweise davon abgesehen, muss der Kanton bzw. die Gemeinde das Depot sicherstellen und dem Bund wieder unaufgefordert zurückbezahlen (Abrechnung von Mieterschäden etc. wären gesondert auszuweisen und zu belegen), sollte ihr der Betrag wieder rückvergütet worden sein.
- Leistungen, die über die materielle Grundsicherung nach SKOS hinausgehen, in der Abrechnung mit dem Bund zu detaillieren sind (beispielsweise situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen etc.);
- Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen, Verrechnungen mit Sozialversicherungen und Einnahmen von Verwandtenunterstützungen dem Bund zurückzuerstatten sind;
- die obligatorischen Krankenkassenprämien nicht übernommen werden.

2. Auslandschweizer/innen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

2.1 Generelle Bemerkungen:

Es handelt sich um Auslandschweizer/innen mit Wohnsitz im Ausland und gegenwärtig temporärem Aufenthalt in der Schweiz. Sie können unabhängig von ihrer finanziellen Situation im Wohnsitzstaat in der Schweiz in eine Notlage geraten und mittellos werden. Der Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) bezahlt die vom Kanton bzw. der Gemeinde geleisteten finanziellen Auslagen nur, wenn die Bemühungen, die gewährte Unterstützung zurück zu erhalten, erfolglos waren und die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine/n Auslandschweizer/in nach Art. 2 ASFG;
2. Es handelt sich um einen ausgewiesenen Notfall nach Art. 13 ZUG, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. dazu auch den Kommentar Werner Thomet);
3. Es handelt sich um eine bedürftige Person nach Art. 5 ASFG.



Wir sind uns bewusst, dass

- ein Risiko in der Einschätzung der Bedürftigkeit einer um Sozialhilfe anfragenden Person besteht. Von Relevanz ist, dass die zumutbaren und notwendigen Abklärungen im Einzelfall vorgenommen werden;
- eine Unterstützung nicht verweigert werden kann, wenn die Hilfe Dritter nicht freiwillig erfolgt und eine rechtliche Durchsetzung einer allenfalls bestehenden Hilfepflicht nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass jemand, der im Ausland wohnt und sich temporär in der Schweiz aufhält, seine Rückreise auch selber wieder finanzieren kann.

Im Einzelfall ist zu beachten, dass:

- eine Notfallhilfe im Aufenthaltskanton nach kantonalem Recht gewährleistet wird;
- die Person in Anlehnung an den Notfallbegriff (Art. 13 ZUG; unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. dazu auch den Kommentar Werner Thomet)) nur eine finanzielle Überbrückung bis zum nächstmöglichen Rückreisetermin in den Wohnsitzstaat erhält;
- eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, beispielsweise bei Todesfall oder schwerer Krankheit in der Familie, mit der SAS abgesprochen wird;
- die Person ihre eigenen Möglichkeiten für die Rückreise in den Wohnsitzstaat auszuschöpfen hat (Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips: Selbsthilfe, Unterstützung durch PartnerInnen, Verwandte und Freunde, beispielsweise mittels Geldüberweisung in die Schweiz).
- nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der SAS eine Finanzierung der Rückreise möglich ist.

2.2 Spitalbehandlung bei Notfällen

Bedürftige Auslandschweizer/innen haben keinen Anspruch darauf, ohne Rücksprache mit der SAS in die Schweiz zu reisen, um sich auf Kosten des Bundes medizinisch behandeln zu lassen.

Sollte während eines temporären Aufenthaltes in der Schweiz ein Notfall eintreffen und eine Spitalbehandlung unabdingbar sein, so ist zu beachten, dass:

- ausgewiesene medizinische Nothilfe nur so lange finanziert wird, bis die Person wieder rückreisefähig ist; in Anlehnung an Art. 13, ZUG, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (vgl. dazu auch den Kommentar Werner Thomet);
- eine länger dauernde Reiseunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis ausgewiesen und immer wieder überprüft sein muss und dass in diesem Falle nur die notwendige medizinische Behandlung bezahlt wird. Sobald die Person vom ärztlichen Standpunkt aus beurteilt wieder reisefähig ist, werden nur noch die Auslagen bis zum nächstmöglichen Rückreisedatum vergütet.

3. Rückwanderer und temporäre Aufenthalte in der Schweiz – unklare Fälle

In Einzelfällen ist bei der Abklärung um Sozialhilfe nicht klar, ob die Person in der Schweiz bleibt oder ob sie in ihren Aufenthaltstaat zurückkehren will. Es kann sich dabei auch um



4

Notlagen von grösseren Gruppen von Menschen handeln, die aufgrund von politischen Unruhen, Umweltkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Umständen in Not geraten sind.

Unter diesen Umständen ist das Folgende zu beachten:

- In der Regel werden keine Kosten für die Rückreise bezahlt. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der SAS kann geprüft werden, ob die Rückreise dennoch übernommen werden kann;
- Während der Abklärungsphase ist Zurückhaltung bei der Bezahlung von grösseren Anschaffungen, wie beispielsweise Hausrat, zu üben;
- Die SAS ist nach der Rückkehr der Person in ihr zweites Heimatland oder bei Wohnsitzaufnahme in der Schweiz baldmöglichst zu benachrichtigen;
- Die Sozialdienste haben die Personen bei der obligatorischen Krankenversicherung anzumelden, sobald sich abzeichnet, dass der vorläufige Aufenthalt zu einem definitiven Verbleib in der Schweiz führt.

Wir bitten die kantonalen beziehungsweise kommunalen Vollzugsstellen, vor der Ausrichtung von Sozialhilfe die erwähnten Abklärungen durchzuführen. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen gerne unterstützend zur Seite. Bitte beachten Sie, dass die Gesuchsteller, die unter die Punkte 2 und 3 fallen („vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz“ und „unklare Fälle“), die beiliegende Erklärung zu unterzeichnen haben. Stellen Sie uns bitte nach erfolglosem Bemühen um Rückerstattung der geleisteten Auslagen beim Auslandschweizer oder der Auslandschweizerin das ausgefüllte Formular mit Ihrem Antrag auf Ersatz der Sozialhilfeunterstützung mit möglichst vollständigen Angaben zu.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit. Für allfällige Fragen steht Ihnen der mitunterzeichnende Sandro Monti gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Gruber, Vizedirektor

Sandro Monti, Chef Fachbereich

Beilagen

- Personalienblatt / Erklärung
- Aus aktuellem Anlass legen wir Ihnen den kürzlich publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Januar 2008 bei (Abteilung III; C-1267/2006). Die erwähnten Ausführungen decken zeigen konkrete Verfahrensweisen auf.



Personalien von in notgeratenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem oder unklarem Aufenthalt in der Schweiz

1. Die Kontaktaufnahme erfolgte bei der folgenden Sozialbehörde:

2. Personalien des Auslandschweizers der Auslandschweizerin (bei Ehepaaren die Angaben beider Personen)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Staatsbürgerschaften:

Namen allfälliger Kinder mit Geburtsdatum:

Vorübergehende Adresse in der Schweiz:

Wohnsitz / Adresse im Ausland:

Einkommen / Vermögen:

3. Erklärung des Auslandschweizers, der Auslandschweizerin

Ich erkläre hiermit, die wesentlichen Sachverhalte, insbesondere über meine finanziellen Verhältnisse, wahrheitsgetreu und umfassend, Auskunft erteilt zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich grundsätzlich verpflichtet bin, allfällig erhaltene finanzielle Leistungen, die ich von der oben erwähnten Sozialbehörde auf Kosten des Bundesamtes für Justiz erhalten habe, zurückzuerstatten.

Ort:

Datum:

Unterschrift: